



WINTER- STABILISIERUNGSPROGRAMM

für Wirtschaft und Arbeit in MV

I. Ergänzung der Überbrückungshilfe II des Bundes

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern. Dafür stellt der Bund im Rahmen seines umfassenden Konjunkturprogramms insgesamt rund 25 Milliarden Euro bereit. Die Überbrückungshilfe des Bundes ist für die notwendige Unterstützung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend. Das Land ergänzt die Überbrückungshilfe II des Bundes daher mit einem Landesprogrammteil.

Programmteil Bund

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern zu sichern. Dazu werden bei coronabedingten erheblichen Umsatzausfällen die betrieblichen Fixkosten teilweise erstattet. Die Bundesregierung hat diese Hilfen nun für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und dabei den Zugang erleichtert und die Hilfen erweitert. Nach den erweiterten Zugangsbedingungen können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben, oder die im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % verzeichnen mussten. Bei einem Umsatzrückgang von weniger als 30 % wird weiterhin keine Überbrückungshilfe ausgezahlt. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Was wird erstattet?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß Positivliste des Bundes, z.B.:

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten
- Mieten von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben

- Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen dieser Beantragung anfallen
- Kosten für Auszubildende
- Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter von Pauschalreisen

Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten berücksichtigt.

Wie wird unterstützt?

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen - je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten - für die vier Monate (September bis Dezember) bis zu 200.000 Euro erhalten.

Um auch kleinen Unternehmen mit wenigen Beschäftigten und sehr hohen Fixkosten spürbar zu helfen, entfallen ab September die bisherigen Höchstgrenzen der Überbrückungshilfe von 3.000 bzw. 5.000 Euro pro Monat.

Im Falle einer zu niedrigen Bewilligung kann ein begründeter Änderungsantrag gestellt werden oder es erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung eine Korrektur. In begründeten Fällen kommt es zu einer Nachzahlung.

Im Falle einer zu hohen Bewilligung wird eine Korrektur spätestens im Rahmen der Schlussrechnung erfolgen. In diesen Fällen ist eine Rückzahlung notwendig.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung auf Überbrückungshilfen erfolgt durch eine/-n von der/dem Antragsteller/-in beauftragte/-n Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte/-n Buchprüfer/-in oder Rechtsanwalt/-anwältin (prüfender Dritter) bis zum 31. Dezember 2020. Er kann auf der Basis von Prognosen zum voraussichtlichen Umsatzausfall und zu den Fixkosten gestellt werden.

Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal BMWI Überbrückungshilfe zu stellen und wird dort der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet.

In Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Bewilligungsstelle.

Hinweis:

Nach Ablauf des Förderzeitraumes am 31.12.2020 und spätestens bis zum 31.12.2021 hat der prüfende Dritte die Schlussrechnung für den Antragsteller vorzulegen.

Erfolgt keine Schlussberechnung, ist die Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen.

Programmteil Land 1: Personalkostenerstattung

Personalkosten gehören in der Überbrückungshilfe nicht zu den erstattungsfähigen Fixkosten. Sie werden lediglich pauschal mit einem Zuschlag auf die erstattungsfähigen Fixkosten berücksichtigt.

Der Zuschlag beträgt in der Überbrückungshilfe II 20 % der erstattungsfähigen Kosten.

Zur Optimierung der Überbrückungshilfe II soll die im Rahmen der Überbrückungshilfe I vorgenommene Landesergänzung der Fixkostenerstattung mit monatlichen Festbeträgen für Personalkosten, die nicht durch Kurzarbeitergeld abgedeckt sind, fortgeführt und auf Unternehmen mit Umsatzrückgängen von 30 % bis unter 40 % ausgeweitet werden.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden die Antragsberechtigten nach Programmteil Bund.

Was wird erstattet?

Förderfähig sind Personalkosten, die nicht durch Kurzarbeitergeld abgedeckt sind.

Wie wird unterstützt?

Es wird ein Festbetrag in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang in Höhe von

- 1.000 Euro bei Umsatzrückgang > 70%,
 - 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$,
 - 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang $\geq 40\%$ und $< 50\%$,
 - 400 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang $\geq 30\%$ und $< 40\%$
- erstattet.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Beantragung des ergänzenden Beitrags zu den Personalkosten erfolgt zusammen mit der Beantragung der Überbrückungshilfe II. Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Programmteil Land 2: Erstattung von Tilgungs- / Leasingraten

Da der Bund der Forderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit nach einer Erweiterung der erstattungsfähigen Fixkosten nicht nachgekommen ist, schließt das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Unterstützungslücke, indem

Tilgungen und der Tilgungsanteil von Leasingraten in begründeten Ausnahmefällen anteilig erstattet werden.

Wer wird unterstützt?

Kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen mit hohem Umsatzausfall, bei denen Tilgungen und der Tilgungsanteil von Leasingraten für betriebliche Investitionen einen besonders hohen Teil an den fortlaufenden betrieblichen Ausgaben ausmachen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Umsatzrückgang mehr als 50 % und die Tilgungen mehr als 100 % (ohne Personalkosten-Bundeszuschlag von 20% und ohne Azubivergütung) der sonstigen erstattungsfähigen Fixkosten betragen.

Was wird erstattet?

Tilgungen und der Tilgungsanteil von Leasingraten. Voraussetzung ist, dass im betreffenden Leistungsmonat - aufgrund eines Vertrages, der vor der Corona-Pandemie begründet wurde - eine Kredit- bzw. Leasingrate für betriebliche Investitionen zu zahlen ist.

Wie wird unterstützt?

Die Erstattung beträgt 95 % der für die betrieblichen Investitionen errechneten linearen anteiligen Abschreibung (bezogen auf den Leistungsmonat), maximal die anteilige Tilgung. Wenn sich die Zahlung im Leistungsmonat nicht nur auf den Leistungsmonat bezieht, sondern weitere Zeiträume abdeckt (z.B. Tilgung für ein Quartal), wird für die Ermittlung des Maximalbetrages der Anteil herangezogen, der sich auf den Leistungsmonat bezieht.

Wie ist das Antragsverfahren?

Formgebundener Antrag beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Beispiel:

Die Boutique Elegance erwirtschaftet im September 2020 einen Umsatz von 20.000 €. Im September 2019 lag der Umsatz noch bei 30.000 €. Die Fixkosten für Ladenmiete, Strom, Versicherungen, laufende Kreditzinsen usw. betragen im September 2020 insgesamt 3.000 €.

Die beiden Mitarbeiterinnen haben im September Vollzeit gearbeitet. Ihr Gehalt betrug zusammen 5.700 € (Arbeitgeberbrutto).

A: Überbrückungshilfe II des Bundes

Der Umsatzrückgang von September 2019 zu September 2020 lag bei 33,3 %. Die berücksichtigungsfähigen Kosten berechnen sich aus den betrieblichen Fixkosten in Höhe von 3.000 € zuzüglich dem Aufschlag für Personalkosten in Höhe von 20 % der betrieblichen Fixkosten (600 €), somit insgesamt 3.600 €. Der Bund bezuschusst diese berücksichtigungsfähigen Kosten mit 40 %.

Insgesamt beträgt der Bundeszuschuss für September 2020 aus der Überbrückungshilfe II somit 1.440 €.

B: Landesergänzungsprogramm zur Überbrückungshilfe II

Bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 % und 40 % fördert das Land für jeden Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin die Personalkosten pauschal mit 400 € im Monat. Für zwei Mitarbeiterinnen beträgt der Zuschuss des Landes für den September 2020 somit 800 €.

Aus der Überbrückungshilfe II des Bundes und der ergänzenden Förderung durch das Land erhält die Boutique Elegance für den Monat September 2020 somit insgesamt 2.240 €.

II. Neuauflage der rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe

Mit der rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe hat das Land für Unternehmen mit Liquiditätsengpass ein Programm zur anteiligen Finanzierung der betriebsnotwendigen Ausgaben bis zum 30. September 2020 in Höhe von bis zu 200.000 Euro erfolgreich umgesetzt. Das durchschnittliche Bewilligungsvolumen pro Antrag betrug ca. 45.000 Euro.

Das Land legt das Programm für die Gewährung von rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfen neu auf, so dass Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die infolge coronabedingter Einnahmeausfälle Liquidität für ihre laufenden betrieblichen Ausgaben bis zum 31. März 2021 benötigen, diesen Bedarf hieraus decken können, soweit sie den Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen bisher nicht ausgeschöpft haben.

Wer wird unterstützt?

Empfänger sind Kleinst-, Kleine und Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) – einschließlich Freiberufler inklusive Kulturschaffender – mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Tätigkeit als Soloselbstständiger oder Freiberufler einschließlich der Tätigkeit als Kulturschaffender muss im Vollerwerb ausgeübt werden.

Was wird unterstützt?

Gegenstand der Unterstützung sind die betriebsnotwendigen Ausgaben der antragberechtigten Unternehmen und Freiberufler einschließlich Kulturschaffender vom 01.10.2020 bis zum 31.03.2021 in Höhe von bis zu 200.000 Euro bei einem Liquiditätsbedarf von bis zu 200.000 Euro.

Der Nachweis des Liquiditätsbedarfs erfolgt in Form einer monatsgenauen Liquiditätsplanung.

Zu den unterstützungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere nicht:

- Kreditablösungen bzw. außerplanmäßige Rückführung oder Tilgung von bestehenden Darlehen, Umschuldungen und Sondertilgungen,
- Rückführung oder Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Gesellschaftereinlagen oder Einlagen eines Einzelkaufmanns und von Darlehen oder Einlagen naher Angehöriger im Sinne des § 138 InsO von Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Einzelkaufleuten oder von Einlagen oder Darlehen verbundener Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG.

Der Antragsteller muss im Rahmen des Antragsverfahren nachvollziehbar darstellen, dass er während der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle und infolgedessen zur Abdeckung von laufenden Ausgaben einen nicht gedeckten Liquiditätsbedarf hat. Maßnahmen zur Senkung von Ausgaben bei der Anpassung des Geschäftsbetriebes an die veränderten Umstände wie z. B. die Beantragung von Kurzarbeitergeld sind zu berücksichtigen.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung wird in Form einer zweckgebundenen rückzahlbaren Leistung gewährt. Bemessungsgrundlage ist der Liquiditätsbedarf.

Antragsteller mit einem ungedeckten Liquiditätsbedarf bis zum 31.03.2021 in Höhe von bis zu 200.000 Euro können mit einer rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 200.000 Euro gefördert werden. Die Leistung wird für maximal 96 Monate gewährt.

Hat der Antragsteller bereits einen Bescheid zur Unterstützung von Unternehmen mit Hilfe von rückzahlbaren Leistungen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen wegen Einnahmeausfällen im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2020 erhalten (Corona-Liquiditätshilfe I), darf die Summe der Bewilligung aus dem vorhergehenden Bescheid und die im Rahmen dieses Programmes beantragten Leistung den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Das erste Jahr ist generell zins- und tilgungsfrei. Die Rückzahlung erfolgt in gleichen Raten zwischen dem 13. und dem maximal 96. Monat. Von dem zugewendeten Betrag (aus beiden Phasen I und II) sind 20.000 Euro zinsfrei. Für den darüber hinaus gehenden Betrag gilt: ab Beginn des 13. Monats werden Zinsen in Höhe von 3,69 Prozent erhoben, die nach Ablauf des Tilgungszeitraums verteilt auf 12 Monatsraten fällig sind.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

Anträge sind formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen können bei der GSA im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden. Bei einer beantragten Zuwendung über 20.000 Euro (aus beiden Phasen I und II) ist ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer einzubeziehen.

III. Weiterentwicklung des Programms Neustart-Prämie

Um in der gegenwärtigen Ausnahmesituation Arbeitsplätze zu sichern, ist Kurzarbeit ein wichtiges Mittel. Allerdings ist die Einführung von Kurzarbeit für die betroffenen Beschäftigten mit finanziellen Einbußen verbunden, die durch das Kurzarbeitergeld nur teilweise kompensiert werden.

Zur Abmilderung der Belastungen für Beschäftigte durch Kurzarbeit in besonderem Umfang hat die Landesregierung im Rahmen des Zukunftsbündnisses am 24. Juni 2020 die Auflage der Neustart-Prämie beschlossen. Im Rahmen des Programms beteiligt sich das Land mit Festbeträgen an Sonderzahlungen, die Unternehmen ihren - im Zeitraum April 2020 bis September 2020 - in besonderem Umfang von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten gewähren.

Im Zuge der Umsetzung hat sich herausgestellt, dass die Wirtschaft noch über einen längeren Zeitraum auf Kurzarbeit angewiesen ist. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskabinett am 16. September 2020 die Verlängerung der Vereinbarungen zum Kurzarbeitergeld beschlossen. Landesseitig wurde im Rahmen des Corona-Gipfels am 21. September 2020 beschlossen, das Programm Neustart-Prämie zu verlängern.

Dabei wurde u.a. der zeitliche Rahmen, in dem der zusammenhängende sechsmonatige Bemessungszeitraum für die Neustart-Prämie liegen kann, bis März 2021 angepasst. Damit erhalten Beschäftigte von Unternehmen, die Corona erst mit deutlicher Zeitverzögerung spüren, oder die erst später wieder ins Unternehmen zurückkehren, Zugang zur Neustart-Prämie.

Wer wird unterstützt?

Empfänger der Billigkeitsleistung sind Körperschaften des privaten Rechts, Personengesellschaften und Einzelunternehmen, unabhängig von ihrer Größe, mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Was wird unterstützt?

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Sonderzahlungen von antragsberechtigten Unternehmen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise an diejenigen Beschäftigten, die sich im Zeitraum 01. April 2020 bis 31. März 2021 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Kurzarbeit befanden. Eine Unterstützung wird ab dem zweiten Monat der individuellen Kurzarbeit sowie für maximal fünf Monate gewährt. Voraussetzung ist dabei, dass der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Beendigung der Kurzarbeit mindestens einen Kalendermonat lang wieder im Unternehmen beschäftigt war (Wiederkehrmonat).

Bei der Sonderzahlung muss es sich um eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers aufgrund der Corona-Pandemie handeln. Diese muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. zu sonstigen betrieblichen Zahlungen oder einzelvertraglichen bzw. tarifvertraglichen Verpflichtungen vom Arbeitgeber (z. B. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld) geleistet werden.

Wie wird unterstützt?

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer nicht rückzahlbaren Geldleistung gewährt.

Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt für den 2. und 3. Kalendermonat der Kurzarbeit von mindestens 50 % je 200 Euro und für den 4., 5. und 6. Kalendermonat je 100 Euro, insgesamt für maximal fünf Unterstützungsmonate maximal 700 Euro, je sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigtem. Erster möglicher Unterstützungsmonat ist der Mai 2020. Letzter möglicher Unterstützungsmonat ist der März 2021.

Die volle Prämie kann Beschäftigten mit einem Eintritt in die Kurzarbeit bis zum Monat Oktober 2020 (= 1. Monat der Kurzarbeit) gewährt werden, bei fünf Unterstützungsmonaten von November 2020 bis März 2021. Letzter möglicher Wiederkehrmonat ist der Monat April 2021, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintretens in die Kurzarbeit. Zur Ermittlung des Umfangs der Kurzarbeit der Beschäftigten wird der Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit herangezogen.

Als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte gelten für dieses Programm Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mehr als 30 Stunden beträgt. Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Stunden beträgt, ist die Höhe der Billigkeitsleistung jeweils die Hälfte der monatlichen Beträge.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

Anträge sind formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen können bei der GSA im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

Anträge können seit dem 15.09.2020 rückwirkend für bereits abgelaufene Unterstützungsmonate gestellt werden. Sie sind für alle Unterstützungsmonate zusammen zu stellen.

Anträge können gestellt werden, wenn

- der Wiederkehrmonat abgelaufen ist,
- die Sonderzahlung an den Beschäftigten erfolgt ist und
- der Leistungsantrag für die Unterstützungsmonate bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht wurde.

Beispiel:

Unternehmen A aus Wismar schickt seine 5 Mitarbeiter (2 Mitarbeiter sind Vollzeitbeschäftigte, 3 Mitarbeiter arbeiten 22 Stunden die Woche) im Juni 2020 wegen starken coronabedingten Auftragseinbrüchen in die 70%-Kurzarbeit. Diese wird durch das Unternehmen bei der Arbeitsagentur ordnungsgemäß beantragt.

Nach der Erholung der Auftragssituation kann für alle Mitarbeiter zum 01. Januar 2021 die Kurzarbeit beendet werden. Im Februar 2021 erhalten alle Beschäftigten als Sonderzahlung vom Unternehmen A einen freiwilligen Bonus in Höhe von 1.000 € (Vollzeit) bzw. 750 € (Teilzeit).

Kann hierfür eine Unterstützung aus dem Unterstützungsprogramm „Neustart-Prämie“ gezahlt werden?

Ja. Für die vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter, die von Juni bis Dezember 2020 jeweils mehr als 50 % in Kurzarbeit waren und für die der Wiederkehrmonat (Januar 2021) im Förderzeitraum lag, erhält das Unternehmen A für den zweiten (Juli) und dritten Monat (August) jeweils 200 €. Für die Monate September bis November 2020 sind es für diese Beschäftigten für den vierten bis sechsten Kurzarbeits-Monat jeweils 100 €. Insgesamt beläuft sich die Prämie somit auf je 700 € netto.

Für die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter, die ebenfalls von Juni bis Dezember 2020 jeweils mehr als 50 % in Kurzarbeit waren, erhält das Unternehmen für den zweiten (Juli) und dritten Monat (August) jeweils 100 €. Für die Monate September bis November 2020 werden für den vierten bis sechsten Monat jeweils 50 € gezahlt. Insgesamt beläuft sich die Prämie für diese Beschäftigten auf je 350 € netto.

Für den ersten und siebten Monat (Juni 2020 und Dezember 2020) werden jeweils keine Prämien gezahlt.

Insgesamt kann das Unternehmen eine Prämienzahlung von 2.450 € erhalten.

IV. Unterstützungsprogramm für das Beherbergungsgewerbe

Das Beherbergungsgewerbe ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in Mecklenburg-Vorpommern und besonders hart von den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen. Vor diesem Hintergrund bedarf es besonderer Unterstützung. Da Beherbergungsbetrieben aufgrund der Einnahmeausfälle derzeit regelmäßig Mittel fehlen, um Modernisierungsmaßnahmen zu finanzieren, hat das Land im Juli für diese ein Investitionsprogramm für die Modernisierung aufgelegt.

Im Rahmen des Investitionsprogramms können Investitionsvorhaben von KMU sowie von Großunternehmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 800.000 Euro gefördert werden.

Wer wird unterstützt?

Das Unterstützungsprogramm ist Bestandteil der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und unterliegt somit den allgemeinen Fördervoraussetzungen der GRW. Antragsberechtigt sind Beherbergungsunternehmen (inkl. Betreiber von Campingplätzen) mit Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern.

Zudem ist Voraussetzung die Schaffung oder Sicherung von Dauerarbeitsplätzen. Im Fall von Erweiterungsvorhaben ist entweder die Anzahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um 5 % zu erhöhen oder die Investitionssumme bezogen auf ein Jahr übersteigt die durchschnittlich verdiente Abschreibungssumme der letzten drei Jahre um 25 %.

Was wird unterstützt?

Unterstützt werden können Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Ausstattung und des Angebots und damit verbunden die Erhaltung oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze. Ziel der geplanten Investitionen muss sein, Voraussetzungen für eine bessere Bewertung bei der Klassifizierung des Betriebes oder direkt eine höhere Zertifizierung zu erreichen, neue Kundengruppen zu erschließen oder eine stärkere Nutzung der Nebensaisonzeiten zu ermöglichen. Zudem werden auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Klimafreundlichkeit unterstützt.

Mit der Antragstellung ist die Qualitätssteigerung in einem Konzept darzulegen, in welchem die Steigerung durch Einordnung des Antragstellers in einen Qualitätsstandard (z. B. Kriterienkatalog für die Deutsche Hotelklassifizierung des DEHOGA) vor der Modernisierungsmaßnahme und nach Abschluss der Maßnahme nachvollziehbar gemacht wird.

Unterstützt werden investive Maßnahmen zur Qualitätssteigerung beziehungsweise Angebotsverbesserung, die deutlich über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinausgehen. Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die lediglich der Ersatzbeschaffung dienen, sind nicht förderfähig. Investitionsvorhaben mit

zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25.000 Euro sind ebenfalls von der Unterstützung ausgeschlossen.

Modernisierungen von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern und die Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten werden nicht unterstützt.

Wie wird unterstützt?

Die Förderhöchstsätze sind gestaffelt nach der Größe des Beherbergungsbetriebes¹ - 50 Prozent für kleine, 40 Prozent für mittlere und 30 Prozent für große Unternehmen, maximal 800.000 Euro.

Andere bereits erhaltene oder beantragte Subventionen vermindern den Förderhöchstsatz entsprechend.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Programms Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis zum 31.03.2021 beim Landesförderinstitut vorliegen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von GRW-Mitteln besteht nicht.

Das Antragsformular und die weiteren erforderlichen Dokumente finden Sie auf der Internetseite des Landesförderinstituts M-V www.lfi-mv.de.

¹ - kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
- mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme
- große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte und ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

Beispiel:

Hotel B ist ein mittleres Unternehmen und plant die Verbesserung der Qualität seiner Angebotsstruktur und will im vorhandenen Spa-Bereich neben der finnischen Sauna auch Infrarotkabinen (Kosten 30.000 €) installieren. Auch soll der alte Teppich im Foyer (Kosten rund 10.000 €) ersetzt werden. Zusätzlich wird die alte Heizungsanlage durch eine deutlich energieeffizientere und CO₂-ärmere Anlage (Kosten 100.000 €) ersetzt.

Hotel B kann aus dem Investitionsprogramm „Modernisierung für Beherbergungsbetriebe“ mit folgender Unterstützung rechnen:

Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (besondere Anstrengung) kann das Unternehmen nach Antragstellung (vor Maßnahmebeginn) eine Förderung in Höhe von bis zu 40 % aus dem Programm „Modernisierung für Beherbergungsbetriebe“ für die Investitionen in den Spa-Bereich und die neue Heizungsanlage erhalten. Die Höhe der Unterstützung beläuft sich demnach auf bis zu 52.000 € (Investitionskosten von 130.000 € x 40 %)

Die Förderung des neuen Teppichs ist als Sanierungsmaßnahme von einer Förderung ausgeschlossen.

V. Unterstützungsprogramm für den Bereich der Veranstaltungswirtschaft

Die Veranstaltungswirtschaft stellt - beispielsweise mit ihren Festen, Märkten, Kulturvorstellungen und Konzerten - eine wichtige Basis der kulturellen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern als tragende Säule der Gesellschaft dar. Sie ist als Treiber insbesondere für Gastronomie, Hotellerie und Reisedienstleistungen außerdem von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Sie ist besonders hart und lange von den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen und bedarf besonderer Unterstützung.

Programmteil 1 Hilfen zur Absicherung von Traditionsveranstaltungen und von Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung

A: Hilfen zur Absicherung von Traditionsveranstaltungen

Öffentliche Traditionsveranstaltungen sind in erster Linie kulturell und gesellschaftlich identitätsstiftend. Sie sind aber auch von Bedeutung für den Wirtschaftsraum Mecklenburg-Vorpommern, da Veranstalter und Besucher als Nachfrager von Leistungen auftreten, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen wirtschaftliche Effekte induzieren. Die Durchführbarkeit von Veranstaltungen ist abhängig vom Pandemiegeschehen und insofern mit großer Unsicherheit behaftet. Veranstaltungen erfordern vom Veranstalter erhebliche Vorleistungen für Konzeption, Planung und Organisation, sodass diese bei der Absage von Veranstaltungen einen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Damit Planungen für Veranstaltungen nicht aufgrund der coronabedingten Unsicherheit über ihre Durchführbarkeit zum Erliegen kommen, erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern Vorleistungen für zunächst zulässige Veranstaltungen, die pandemiebedingt abgesagt werden, zur Abmilderung des Schadens für den Veranstalter.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden Veranstalter von Traditionsveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern. Veranstalter im Sinne dieses Programms ist eine natürliche oder juristische Person, die das wirtschaftliche Risiko für eine Traditionsveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern trägt, das heißt bei der coronabedingten Absage keine Einnahmen zur Deckung ihrer für die Veranstaltung angefallenen Ausgaben erzielt.

Empfänger der Billigkeitsleistung können Kommunen, kommunale Unternehmen sowie private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Soloselbständige sein.

Traditionsveranstaltungen im Sinne des Programms sind Volksfeste im Sinne des § 60b GewO sowie Märkte im Sinne des § 68 GewO in Mecklenburg-Vorpommern, die seit mindestens zwanzig Jahren regelmäßig stattfinden und überregional Bekanntheit haben. Sie sind in einer Positivliste zu dem Programm indikativ aufgezählt.

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden musste, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Voraussetzung ist ferner, dass der Veranstalter auf sämtliche Standmieten verzichtet und voraus gezahlte Standmieten erstattet sowie Zuschüsse von Kommunen für die Veranstaltung zurückzahlt. Es wird davon ausgegangen, dass von kommunaler Seite für eine abgesagte Veranstaltung Sondernutzungsgebühren nicht erhoben werden.

Was wird erstattet?

Erstattungsfähig sind die Ausgaben, die der Veranstalter für die Konzeption, Planung und Organisation der Veranstaltung bis zur Veröffentlichung der verschärften Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens begründet hat, dazu zählen:

- Konzeptions- und Planungsausgaben an Dritte,
- Gagen,
- Miet- und Leihgebühren,
- sonstige veranstaltungsbedingte Sachausgaben.

Personalausgaben werden in Höhe von 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben pauschal diesen Ausgaben zugeschlagen. Dies gilt nicht für Kommunen und kommunale Unternehmen soweit sie ihre Leistung nicht für Dritte erbringen.

Die Ausgaben müssen zu einem Zeitpunkt begründet worden sein, zu dem davon ausgegangen werden konnte, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann; frühestens am 1. September 2020. Ausgaben, die nach Absage der Veranstaltung begründet wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Margen, die nicht realisiert werden konnten, sind nicht erstattungsfähig.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt anteilig in Form einer Billigkeitsleistung.

Erstattet werden 95 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden innerhalb von zwei Wochen nach Absage der Veranstaltung zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Ausgaben beizufügen.

Die Antragsfrist endet am 30. September 2021.

Positivliste

1	Stargarder Burgfest	24	Stadtfest Parchim
2	Peenefest der Hansestadt Demmin	25	Stadtfest Grevesmühlen
3	165. Malchower Volksfest	26	Kleines Fest im großen Park
4	Vier-Tore-Fest	27	Drachenbootfestival Schwerin
5	Weberglockenmarkt	28	Martinimarkt Parchim
6	Müritzfest	29	Heringstage Wismar
7	Freester Fischerfest	30	Martensmarkt Schwerin
8	Fischerfest Gaffelrigg	31	Weihnachtsmarkt Rostock
9	Heringsdorfer Kaisertage	32	Weihnachtsmarkt Stralsund
10	Internationales Kleinkunstfestival Insel Usedom	33	Weihnachtsmarkt Güstrow
11	Hafentage Wolgast	34	Engel, Licht und Meer (Binz)
12	Ahlbecker Sommerfest	35	Hanse Sail
13	Müritz-Sail in Waren	36	Pfingstmarkt Rostock
14	Haff Sail in Ueckermünde	37	Rügener Hafentage Sassnitz
15	Hansefest in Anklam	38	Warnemünder Stromerwachen / Warnemünder Stromfest
16	Martinimarkt Grabow	39	Frühlingsfest Ribnitz Damgarten
17	Weihnachtsmarkt Schwerin	40	KampFest Bad Doberan
18	Weihnachtsmarkt Wismar	41	Bützower Gänsemarkttag
19	Barocker Adventsmarkt Ludwigslust	42	Krakower Fischerfest
20	Schwedenfest Wismar	43	Warnemünder Woche
21	Hafenfest Wismar	44	Hafentage Stralsund
22	Burgfest Neustadt-Glewe	45	Wallensteintage Stralsund
23	Altstadtfest Schwerin		

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Regelungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich.

Beispiel:

Für den Weihnachtsmarkt 2020 hat der kommunale Veranstalter des Weihnachtsmarktes in der Stadt A bereits Planungsausgaben in Höhe von 10.000 €, Mietaufwendungen in Höhe von 20.000 € und veranstaltungsbedingte Sachausgaben in Höhe von 7.500 €.

Nun muss der Veranstalter die Durchführung des Marktes aufgrund neuer coronabedingter Festlegungen in der Landesverordnung absagen. Auf die fälligen Standmieten der Gewerbetreibenden verzichtet er bzw. zahlt bereits geleistete Zahlungen zurück.

Für den Veranstalter stellt sich die Situation nun so dar:

Innerhalb von zwei Wochen nach der Absage beantragt der Veranstalter beim Landesförderinstitut die Erstattung der Vorlaufkosten. Er erhält 95% der geltend gemachten Kosten erstattet. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf 35.625 € (37.500 € x 95 %).

B: Hilfen zur Absicherung von Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung

Festivals sind ein wesentlicher Bestandteil der kulturellen Infrastruktur Mecklenburg-Vorpommerns. Sie haben aber auch bedeutende Effekte für den Wirtschaftsraum Mecklenburg-Vorpommern. Dazu zählen insbesondere unmittelbare monetäre Effekte aus den Events selbst, vor allem in Form von Ausgaben des Veranstalters für die Veranstaltung. Darüber hinaus erzeugt die mit der überregionalen Bedeutung verbundene Außenwahrnehmung des Landes langfristige mittelbare Effekte insbesondere für die touristische Entwicklung. Damit Planungen für Festivals mit besonderer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung für das Land nicht aufgrund der coronabedingten Unsicherheit über ihre Durchführbarkeit zum Erliegen kommen, erstattet das Land zur Abmilderung des Schadens für den Veranstalter Vorleistungen für zunächst zulässige Musikfestivals, die pandemiebedingt abgesagt werden.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind kommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter von Musikfestivals in Mecklenburg-Vorpommern. Als Veranstalterin / Veranstalter im Sinne des Programms gilt in der Regel, wer das wirtschaftliche Risiko für die Veranstaltung trägt. Musikfestivals im Sinne des Programms sind mehrtägige Veranstaltungen mit Event-Charakter.

Von der Unterstützung umfasst sind Festivals mit besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung für das Land Mecklenburg-Vorpommern im oben genannten Sinne, die mindestens seit 5 Jahren stattfinden und im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 5.000 verkaufte Eintrittskarten nachweisen. Sie sind in einer Positivliste zu dem Programm indikativ aufgezählt.

Festivals, die dem Grunde nach dem Kulturfonds des MV-Schutzfonds unterfallen, erhalten keine Leistungen im Rahmen des Programms.

Die Veranstalterinnen / Veranstalter dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs in den letzten drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40 % öffentliche Mittel erhalten haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden musste, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Was wird erstattet?

Erstattungsfähig sind die Sachausgaben, die der Veranstalter für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung bis zur Veröffentlichung der verschärften Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens begründet hat.

Die Ausgaben müssen zu einem Zeitpunkt begründet worden sein, zu dem davon ausgegangen werden konnte, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann; frühestens am 1. September 2020. Ausgaben, die nach Absage der Veranstaltung begründet wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Anteilig ausgeglichen wird das Defizit, das sich unter Beachtung der Schadensminderungspflicht aus den unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen ergibt.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt anteilig in Form einer Billigkeitsleistung.

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung des errechneten Defizits gewährt.

Erstattet werden 95 % des Defizits.

Die Unterstützung erfolgt subsidiär, soweit es keine andere spezifische Fördermöglichkeit für das betreffende Vorhaben gibt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden innerhalb von zwei Wochen nach Absage der Veranstaltung zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Ausgaben beizufügen.

Die Antragsfrist endet am 30. September 2021.

Positivliste

	Musikfestival	
1	Airbeat One Festival	
2	About You Pangea	
3	Indian Spirit Festival	
4	Baltic Spring Break	
5	Fusion Festival	
6	Immergut Festival	

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Regelungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich.

Programmteil 2 Hilfen für die Anschaffung von technischer Ausstattung zur Verbesserung des Infektionsschutzes auf Veranstaltungen

Zusätzliche technische Ausrüstung wie beispielsweise ein Crowd-Management-System kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um unter Corona-Bedingungen sichere Veranstaltungen planen und durchführen zu können. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Hilfen zur Anschaffung von technischer Ausstattung zur Reduktion von Ansteckungsgefahren auf Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden Veranstalter von Traditionsveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern gem. Programmteil 1 sowie Betreiberinnen und Betreiber von Livespielstätten sowie von Diskotheken und Tanzlokalen in Mecklenburg-Vorpommern gem. Programmteil 3.

Empfänger der Billigkeitsleistung können Kommunen, kommunale Unternehmen sowie private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Soloselbstständige sein.

Was wird erstattet?

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur Verbesserung des Infektionsschutzes für Beschäftigte und Besucher auf Veranstaltungen (z.B. die Anschaffung von Crowd-Management-Systemen).

Erstattungsfähig sind die Anschaffungskosten der zum Vorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die Unterstützung beträgt 75 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Investitionsvorhaben mit erstattungsfähigen Gesamtausgaben unter 1.000 Euro sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt anteilig in Form einer Billigkeitsleistung.

Einrichtungen, die über das Bundesprogramm „Neustart Kultur – Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ förderfähig sind, werden nur insoweit unterstützt, als ihre Förderung aus dem Bundesprogramm abgelehnt wurde (Subsidiarität des Landesprogramms).

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden vor Vorhabensbeginn, das heißt bevor ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde, an die Bewilligungsstelle zu richten.

Die Antragsfrist endet am 31. März 2021.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip auf Basis bezahlter Rechnungen.

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Regelungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich.

Programmteil 3 Hilfen für den Neustart von Livespielstätten

Livespielstätten sind wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens. Mit ihren Beschäftigten und Liefer- und Leistungsbeziehungen einerseits und als Auftrittsorte für Künstlerinnen und Künstler andererseits sind sie darüber hinaus auch ein Wirtschaftsfaktor für Mecklenburg-Vorpommern. Vor allem die zur Eindämmung der Corona-Pandemie behördlich angeordneten Schließungen von Veranstaltungsorten aber auch die Einschränkungen und Anforderungen für die Durchführung von Veranstaltungen gefährden die wirtschaftliche Existenz von Livespielstätten sowie von Künstlerinnen und Künstlern. Um eine breite kulturelle Szene zu erhalten, gewährt das Land finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Veranstaltungen; damit soll die Wiederaufnahme des Betriebs unter Coronabedingungen ermöglicht werden.

Wer wird unterstützt?

Das Programm zielt darauf ab, Liveveranstaltungen unter Coronabedingungen zu ermöglichen. Liveveranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Kabarett, Poetry Slam, Lesungen und weitere Formen der Kleinkunst.

Unterstützt werden Betreiberinnen und Betreiber von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die regelmäßig Liveveranstaltungen durchführen. Betreiber in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Livespielstätten betreiben, die fest und ortsgebunden sind und in denen im Jahr 2019 mindestens 12 Liveveranstaltungen dargeboten wurden.

Empfänger der Billigkeitsleistung können ferner Betreiberinnen und Betreiber von Diskotheken und Tanzlokalen in Mecklenburg-Vorpommern sein, sofern sie Liveveranstaltungen durchführen.

Was wird erstattet?

Erstattet werden veranstaltungsbedingte Sachausgaben des Veranstalters für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen vom 22. September 2020 bis einschließlich 31. März 2021:

- Konzeptions- und Planungsausgaben an Dritte,
- Werbungsausgaben,
- Gagen,
- Miet- und Leihgebühren.

Nicht erstattungsfähig sind fortlaufende betriebliche Fixkosten. Zu deren Deckung ist gegebenenfalls auf andere Programme, insbesondere die Überbrückungshilfe II, zurückzugreifen.

Wie wird unterstützt?

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 65 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

In dem Fall, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden muss, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist, erfolgt eine Erstattung der erstattungsfähigen Ausgaben, die der Veranstalter bis zur Absage begründet hat, in Höhe von 95 %.

Die Erstattung ist begrenzt auf 4.000 Euro pro Veranstaltung und 15.000 Euro pro Monat.

Die Unterstützung erfolgt anteilig in Form einer Billigkeitsleistung.

Die Unterstützung erfolgt subsidiär, soweit es keine andere spezifische Fördermöglichkeit für das betreffende Vorhaben gibt. Musikalische Live-Darbietungen, die über das Bundesprogramm „Neustart Kultur – Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur in Deutschland (Musikclubs)“ förderfähig sind, werden nur insoweit unterstützt, als ihre Förderung aus dem Bundesprogramm abgelehnt wurde (Subsidiarität des Landesprogramms). Sicherzustellen ist darüber hinaus, dass keine Überschneidungen mit bereits im Rahmen des Kulturfonds des MV-Schutzfonds gewährten Hilfen bestehen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden vor Vorhabensbeginn zu stellen. Für Veranstaltungen zwischen dem 22. September 2020 und dem 02. November 2020 kann die Antragstellung rückwirkend bis zum 15. November 2020 erfolgen.

Die Antragsfrist endet am 31. März 2021.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip auf Basis bezahlter Rechnungen. Die Auszahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Veranstaltungstermins formgebunden zu beantragen.

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Regelungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich.

Beispiel:

Die private Bühne A hat im Jahr 2019 13 Liveveranstaltungen bei sich durchgeführt, insbesondere Buchlesungen und kleine Konzerte. Ab Dezember 2020 plant der Veranstalter die Wiederaufnahme dieser Veranstaltungen. Insgesamt sollen im Dezember 2020 vier solcher Veranstaltungen und im Januar 2021 fünf solcher Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Vorlaufkosten pro Veranstaltung liegen bei etwa 3.500 €.

Für die Bühne A stellt sich die Situation wie folgt dar:

Für die Veranstaltungen im Dezember 2020 und Januar 2021 kann sie eine Unterstützung von 2.275 € je Veranstaltung (65 % von 3.500 €) beantragen. Für die vier Dezember-Veranstaltungen kann sie somit 9.100 € erstattet bekommen, für Januar 11.375 €. Insgesamt kann die Bühne A mit einer Unterstützung in Höhe von 20.475 € rechnen.

Programmteil 4 Hilfen für Freilufttheater mit überregionaler Bedeutung

Freilufttheater mit überregionaler Bedeutung haben bedeutende Effekte für den Wirtschaftsraum Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind Treiber insbesondere für Gastronomie, Hotellerie und Reisedienstleistungen. Darüber hinaus erzeugt die mit der überregionalen Bedeutung verbundene Außenwahrnehmung des Landes langfristige mittelbare Effekte insbesondere für die touristische Entwicklung. Damit der Spielbetrieb in Freilufttheatern mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für das Land nicht aufgrund der Corona-Pandemie zum Erliegen kommt, unterstützt das Land im Einzelfall.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind kommerzielle Betreiberinnen und Betreiber von Freilufttheatern in Mecklenburg-Vorpommern, die fest und ortsgebunden sind.

Von der Förderung umfasst sind Freilufttheater mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die eine Kapazität von mindestens 1.200 Sitzplätzen haben und im Jahr 2019 mindestens 20.000 Besucher hatten.

Freilufttheater, die dem Grunde nach dem Kulturfonds des MV-Schutzfonds unterfallen, erhalten keine Leistungen im Rahmen des Programms.

Die Betreiberinnen und Betreiber dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein; d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebes in den letzten drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40 % öffentliche Mittel erhalten haben.

Was wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt für den Spielbetrieb im Jahr 2021.

Gegenstände können sein:

- die veranstaltungsbedingten Sachausgaben der Betreiberin / des Betreibers für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bis einschließlich 30. September 2021
- Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Im Übrigen kann eine Unterstützung in Form einer Vorfinanzierung von veranstaltungsbedingten Sachausgaben erfolgen.

Die Unterstützung dient zur Abmilderung von durch die Corona-Pandemie erlittenen Schäden.

Wie wird unterstützt?

Unterstützt wird im Einzelfall.

Je nach Gegenstand der Unterstützung kann sie in Form einer anteiligen Billigkeitsleistung oder Zuwendung gewährt werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formlos vor Vorhabensbeginn, das heißt bevor ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde, an die Bewilligungsstelle zu richten.

Die Antragsfrist endet am 31.12.2020.

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Regelungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich.